

**5. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen
und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005**

**vom (Datum der Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung der
Änderungssatzung)**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 28.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NW S. 708ff.), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen und der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 21.02.2005 beschlossen:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Hierzu zählen auch Stiefelternteile, die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Beitragstabelle durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Elterneinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
EinkGr I	bis 15.000 €	0 €
EinkGr II	bis 25.000 €	35,00 €
EinkGr III	bis 37.000 €	65,00 €
EinkGr IV	bis 50.000 €	95,00 €
EinkGr V	bis 60.000 €	125,00 €
EinkGr VI	über 60.000 €	150,00 €

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) im Stadtgebiet Hennef, eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen der Stadt Hennef über die Förderungen der Kindertagespflege gewährt, so sind für das erste und das zweite Kind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.
Für das dritte Kind sowie alle weiteren Kinder sind 25 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben.

4. In § 4 Abs.4 entfällt Satz 1.

5. Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Pipke
Bürgermeister